



## Bewilligung eines Tandembetriebes

02-33d.doc

Gültig ab: Januar 2008

Genehmigt durch Vorstand von Swiss Skydive

Seite 1 von 2

**Specimen**  
Swiss Skydive erteilt

auf Grund des Gesuches vom \_\_\_\_\_

### die Bewilligung für einen Tandembetrieb von Swiss Skydive/des AeCS

1. Diese Bewilligung berechtigt den Träger, mit Personen Tandem Fallschirmabsprünge vorzunehmen und lizenzierte Fallschirmspringer in Ihrem Betrieb springen zu lassen.
2. Die Bewilligung ist gültig bis \_\_\_\_\_ und kann auf Gesuch hin erneuert werden. Sie ist nicht übertragbar.
3. Der Betrieb übt ihre Haupttätigkeit auf dem Flugplatz \_\_\_\_\_ aus.  

Ist dieser Flugplatz vorübergehend nicht benutzbar, so kann der Betrieb auf einen anderen Flugplatz oder Aussenlandeplatz verlegt werden.  
Wird aber regelmässig der Betrieb auf anderen Flugplätze oder Aussenlandeplätzen durchgeführt, wo noch keine Bewilligung von Swiss Skydive erfolgte, so ist auch für diesen Platz eine Bewilligung auf Eignung für den Betrieb von Swiss Skydive einzuholen.  
Die Rechte des Flugplatzes bzw. des Grundeigentümers und die Befugnisse des Flugfeldleiters bleiben in jedem Fall vorbehalten.
4. Der Träger dieser Bewilligung verpflichtet sich, die Fallschirmsprünge und den Betrieb nach den von Swiss Skydive aufgestellten Weisungen/Richtlinien durchzuführen.
5. Die Verantwortlichen des Betriebes verpflichten sich:
  - Keine Fallschirm-Schüler/-innen springen zu lassen oder auszubilden.
  - nur Tandem-Piloten zu beschäftigen, welche im Besitze eines gültigen Ausweises von Swiss Skydive sind oder welche von Swiss Skydive anerkannt wurden.
  - nur Fallschirmspringer springen zu lassen, welche Träger einer gültigen Sprunglizenz von Swiss Skydive sind oder eine gültige ausländische Lizenz besitzen, welche equivalent zur Swiss Skydive Lizenz ist und auch anerkannt ist von Swiss Skydive.
  - Unfälle umgehend Swiss Skydive zu melden, welche eine ambulante oder stationäre Behandlung in einem Spital oder den Tod eines Fallschirmspringers oder Tandempassagiers zur Folge haben.

- ungewöhnliche Vorfälle (z.B. Cypres-Rettung, Notschirmöffnungen und ähnliche) zuhanden von Swiss Skydive zu melden.
  - zur uneingeschränkten Zusammenarbeit mit den Arbeitsgruppen und Kommissionen von Swiss Skydive bei der Untersuchung von Vorkommnissen
6. Die Verantwortlichen des Betriebes und von Swiss Skydive erklären sich gegenseitig bereit, auf der Basis der von Swiss Skydive ausgeübten Aufsicht über das Fallschirmspringen zusammen zu arbeiten. Sie handeln im Interesse der Sicherheit, der Durchführbarkeit und des Ansehens des Fallschirmspringens. Sie unterstützen sich in der Anwendung der Aufsicht über das Fallschirmspringen gegenseitig.
  7. Die Verantwortlichen des Betriebes haben Swiss Skydive jährlich, jeweils bis spätestens Ende Dezember desselben Jahres, den vollständig und korrekt ausgefüllten Jahresbericht des Betriebes zu erstatten.
  8. Swiss Skydive kann die Betriebsbewilligung vorübergehend oder auf bestimmte Zeit entziehen, wenn die Voraussetzungen für einen sicheren und ordnungsgemässen Betrieb nicht mehr erfüllt sind oder wenn die Verantwortlichen des Betriebes die sich aus dieser Bewilligung ergebenden Pflichten verletzen.
  9. Kosten gemäss Gebührenordnung von Swiss Skydive an Swiss Skydive zu entrichten.
  10. Gegen den Entzug dieser Bewilligung kann innert 30 Tagen beim Zentralvorstand des AeCS Rekurs eingereicht werden.

Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

## **Swiss Skydive**

Präsident:

Ressortleiter Fallschirmwesen:

---